

§ 1 Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, insbesondere über den Verkauf und die Lieferung von Waren und für Dienst- und Werkleistungen. Die besonderen Regelungen dieser Bedingungen für bestimmte Vertragstypen finden bei dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Auftraggeber und uns zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen Anwendung.
- b) Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden.
- c) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir den Auftrag in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot und Beginn der Auftragsdurchführung

- a) Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nicht anders schriftlich formuliert.
- b) Ein Vertrag kommt auch durch mündliche Beauftragung zustande und ist bindend. Der Auftraggeber hat solche Aufträge schriftlich zu bestätigen.
- c) Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn wir in Kenntnis des Kunden mit der Auftragsdurchführung beginnen, ohne dass der Kunde widerspricht. Dies gilt auch, wenn eine Einigung über alle Punkte des Auftrages noch nicht erfolgt ist.
- d) Abbildungen, Zeichnungen, sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden, es sei denn, wir erteilen hierzu ausdrücklich unsere Zustimmung. Ferner sind die soeben aufgeführten Unterlagen nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlich vorgeschriebener Höhe separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes werden wir unsere Rechnungen zum Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung anpassen. Dem Auftraggeber entsteht daraus kein Kündigungsrecht.
- b) Eine Rechnung gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht binnen 14 Tagen widerspricht. Der zu zahlende Betrag ist innerhalb von netto 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung ist durch Überweisung auf das angegebene Konto des Auftragnehmers oder durch Barzahlung zu erfüllen.
- c) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Auftragnehmer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistungsumfang des Auftragnehmers und Lieferung

Der Umfang unserer im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und diesen Vertragsbedingungen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist verpflichtet uns vor Auftragserteilung alle Gesetze, Normen, Vorschriften, Daten, Unterlagen und sonstige Informationen, auf deren Basis er die Leistungserbringung wünscht, in geeigneter Form mitzuteilen.
- b) Änderungen und Ergänzungen zu der zu erbringenden Leistung können nur einvernehmlich vereinbart werden. Die vereinbarten Lieferzeiten verändern sich mindestens um die Zeit, die für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Änderungen und Ergänzungen sind vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen. Bis zur Einigung über die Höhe der zusätzlichen Vergütung und schriftlichen Beauftragung können wir die Arbeit an dem gesamten Leistungsgegenstand einstellen. Alle vereinbarten Termine verschieben sich entsprechend.
- c) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach und verzögert sich infolgedessen die Erbringung von Leistungen durch uns, so sind wir dafür nicht verantwortlich.

§ 6 Ausführung der Aufträge

- a) Lieferungen erfolgen „ab Werk“. Die Gefahr des Untergangs der Leistung geht überdies auf den Auftraggeber über, sobald wir die Leistung einem Spediteur oder sonstigen Personen zum Zwecke der Beförderung übergeben haben, bzw. bei Datenübertragung mit Absendung der Daten.
- b) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sowie vorfälligen Lieferungen sind wir im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt.

§ 7 Gewährleistung

- a) Der Auftraggeber kann Gewährleistungsansprüche nur geltend machen, wenn er gem. § 377 HGB unverzüglich, ordnungsgemäß und schriftlich gerügt hat.
- b) Schlägt eine Nachbesserung oder Nachlieferung zweimal jeweils innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Auftraggeber Rücktritt oder Minderung verlangen.
- c) Fehler, die auf mangelnde Befolgung von unseren Anweisungen zurückgehen, oder durch die Verwendung von Teilen oder Materialien verursacht werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, begründen keinen Mangel. Gleiches gilt für solche Mängel, die auf vom Auftraggeber übermittelten Informationen oder Vorgaben beruhen.
- d) Alle Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach § 634 BGB verjähren, mit Ausnahme der Regelung des §634 a Abs. 1 Nr. 2, innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Mängelansprüche bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung und von Leben, Körper oder der Gesundheit durch uns bzw. unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Hier gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- e) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegenüber uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.
- f) Soweit von uns Teile des Liefergegenstandes als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, treten wir unsere Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf die gekennzeichneten Produkte gegenüber dem Vorlieferanten an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung annimmt.

Verweigert der Vorlieferant die Mängelbeseitigung oder führt seine Inanspruchnahme für den Kunden zu einer unzumutbaren Verzögerung oder einer Erschwerung der Anspruchsverfolgung so ist der Auftragnehmer berechtigt, auch uns in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Rechte Dritter

Der Auftraggeber steht in dem Fall, dass wir den Auftrag nach seinen Vorgaben ausführen, dafür ein, dass wir keine Rechte Dritter verletzen. Sofern wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Kosten (insbesondere Rechtsverfolgungskosten), die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Rücktritt, Kündigung

- a) Dem Auftraggeber steht kein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- b) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) ein verschuldungsunabhängiges Rücktrittsrecht des Kunden ergibt sowie bei einem Mangel des Produkts. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nichts abweichend geregelt ist.
- c) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so haben wir grundsätzlich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich unserer aufgrund der Beendigung des Auftrages ersparten Aufwendungen.

§ 10 Haftung

- a) Unsere Haftung ist gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm gerade der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck zu gewähren hat sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt.
- b) Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten unserer Angestellten und Mitarbeiter sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungshelfen.
- c) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren und Dienstleistungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behalten wir uns das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist; bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.

- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware oder Dienstleistung zurückzunehmen.
- c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von uns gelieferten Waren und Dienstleistungen im ordentlichen Geschäftsgang und ohne Vereinbarung eines Abtretungsausschlusses weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der Forderung des Faktura-Endbetrages (einschl. USt.) ab; Bei Kontokorrentabreden des Auftraggebers mit dem Dritten gilt dies entsprechend für den Saldoanspruch aus dem Kontokorrent. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzubeziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitzuteilen.
- d) Eine Verarbeitung oder Umbildung gelieferter Waren oder Dienstleistungen durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware oder Dienstleistung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder Dienstleistungen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das gleiche wie für unter Vorbehalt gelieferter Waren und Dienstleistungen.
- e) Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Dienstleistungen weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- f) Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Hilfsmittel für die Auftragsdurchführung

- a) Fertigen wir im Rahmen der beauftragten Leistung (Hilfs-) Modelle, Formen, Werkzeuge etc. (nachfolgend als Werkzeuge bezeichnet), sind diese nicht Bestandteil der Leistung und bleiben in unserem Eigentum, wenn nicht anders schriftlich vereinbart.
- b) Nach Abnahme der beauftragten Leistung durch den Auftraggeber werden wir diese für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, es sei denn, wir haben mit dem Auftraggeber eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder eine Übereignung der Werkzeuge gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 13 Untervergabe der Leistung

Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern schutzwürdige Interessen des Auftraggebers dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

- a) Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 15 Höhere Gewalt

- a) Ist eine Lieferung/ Leistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von unvorhersehbarem Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, sind wir zur Lieferung/ Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert und wir den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich informiert haben.
- b) Dauern die Hindernisse gem. Abs. a) mehr als vier [4] Monate an, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Auftraggebers werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist die vereinbarte Leistung erbringen.

§ 16 Geheimhaltung

- a) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- b) Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- b) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten gegen uns ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am

Geschäftssitz des Kunden oder jeden anderen zulässigen Gerichtsstand zu erheben

- c) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Wareneinkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.